

GESETZBLATT

. der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 9. Februar 1952

Nr. 17

Tag

Inhalt

Seite

29. 1. 52 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 9 t

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 4 vom 5. Februar 1952 104

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 29. Januar 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, mit dem Ministerium für Leichtindustrie, mit dem Ministerium der Finanzen und mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese vorliegende Zweite Durchführungsbestimmung ändert und ergänzt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 151), die die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 433) entsprechend der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1082) — im folgenden kurz „neugefaßte Verordnung“ genannt.

*) 1. Durchführungsbestimmung — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. 1951 S. 1089).

II. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151)

§ 2

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§§ 1 bis 3)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. An Stelle der bisherigen Anordnung vom 30. April 1951 über den Aufkauf von Getreidestroh durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) — GBl. S. 378 —, die am 1. Januar 1952 außer Kraft tritt, treten im Jahre 1952 die im § 23 enthaltenen Bestimmungen der vorliegenden Durchführungsbestimmung über die Pflichtablieferung von Getreidestroh auf Grund von Ablieferungsbescheiden.
2. Die Anordnung vom 26. Juni 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/52 (GBl. S. 657) gilt sinngemäß auch für die Pflichtablieferung und den Aufkauf dieser Weiden aus der Ernte des Jahres 1952/53.
3. Bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse sind außer den bisher abzusetzenden Flächen noch die Flächen für alle Spargelanlagen abzusetzen.
4. Bei der Veranlagung, zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer, insbesondere seit dem Jahre 1945 aus einem landwirtschaftlichen Betrieb durch Grundbucheilung hervorgegangener Betriebe, die aber von einer Hofstelle aus gemeinsam bewirtschaftet werden, sind die Ablieferungsbescheide nach dem Stand des Grundbuches für jeden einzelnen ablieferungspflichtigen Eigentümer auszustellen und ihnen auszuhändigen. Bei der Einreihung in die Be-